

*Beschluss*

OLG Hamm, § 2 II BerHG, § 132

BRAGO

**Verschiedene Angelegenheiten i.S.d.****Beratungshilfegesetzes**

Beschluss des OLG Hamm v. 20.9.2004, 4 W F 164/04

Die Beschwerde des Bezirksrevisors [...] gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht [...] wird zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 133 S. 1, 128 Abs. 4 BRAGO zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die Festsetzung der Vergütung ist nicht zu beanstanden. Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass zwei eigenständige Beratungsgegenstände vorliegen.

Es ist in der Rechtsprechung und der Literatur sehr umstritten, ob verschiedene Angelegenheiten i.S. § 2 Abs. 2 BerHG vorliegen, wenn ein Rechtsanwalt anlässlich der Trennung von Ehegatten auch über Folgesachen berät. [...] (vgl. auch Gerold / Schmidt-Madert, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Aufl. 2002, § 132 Rn. 2).

Nach Auffassung des Senats sind jedenfalls die Beratungen über den Ehegatten- und Kindesunterhalt auf der einen Seite und den Umgang mit gemeinschaftlichen Kindern auf der anderen Seite als zwei Angelegenheiten zu bewerten. Es handelt sich um verschiedene Lebenssachverhalte. Diese werden in der Regel in eigenständigen Verfahren geltend gemacht, die sich von der Ausgestaltung her unterscheiden. Während im Unterhaltsverfahren die Zivilprozessordnung Anwendung findet, richtet sich ein Umgangsverfahren nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ergänzend kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass keine einheitliche Beauftragung des Rechtsanwalts erfolgte, so dass nach Auffassung des Senats auch kein zeitlicher Zusammenhang mehr besteht.

Mitgeteilt von RAin Susanne Fuchs, Dortmund

*Anmerkung der Redaktion:* Es ist zunehmend die Tendenz festzustellen, daß Beratungshilfe, aber auch Prozesskostenhilfe durch RechtspflegerInnen und BezirksrevisorInnen sehr restriktiv gehandhabt werden, Kürzungen werden mit immer neuen – oder auch alten – Begründungen zu Lasten der Anwaltschaft vorgenommen.

Umso erfreulicher ist dieser Beschluss, ähnlich auch schon OLG Düsseldorf, AnwBE 1986, 1621.